



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 23.05.2023, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
2. Fragestunde für Bürger*innen
3. Vorstellung der Arbeit und der Ziele des Kulturparketts Rhein-Neckar e.V.
4. Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) - Neufassung der Polizeiverordnung hinsichtlich neuer Regelungen zu offenem Feuer, Grillen, Verbrennen von Gartenabfällen
5. Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses hinsichtlich der Umbenennung der Kurpfalzhalle in Roland-Seidel-Halle und alternative Ehrung
6. Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
7. Förderprogramm zur Reduzierung der CO2-Emissionen
8. Kommunale Wohngebäude: Fremdvergabe von Hausmeisterdiensten - Auftragsvergabe -
9. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
10. Beantwortung von Anfragen aus der vorangegangenen Sitzung
11. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

Oftersheim, 15.05.2023

Pascal Seidel
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR.: 3.

Vorstellung der Arbeit und der Ziele des Kulturparketts Rhein-Neckar e.V.

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Vertreter*innen des Kulturparketts Rhein-Neckar e.V. zur Kenntnis.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf Initiative aus dem Ratsgremium werden Vertreter*innen des Kulturparketts Rhein-Neckar e.V. die Arbeit des Vereins, die Ziele und die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Kommunen, zu denen auch die Gemeinde Oftersheim gehört, vorstellen.

Der gemeinnützige Verein Kulturparkett Rhein-Neckar e.V. hat sich dem Thema „Gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben in der Metropolregion“ verschrieben. Das kulturelle Angebot in Mannheim und der Rhein-Neckar-Region ist von großer Vielfalt geprägt. Gleichzeitig leben Menschen in relativer Armut, ohne ausreichend Teilhabechancen zu haben. Das Kulturparkett verfolgt deshalb das Ziel, mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben.

Die Gemeinde Oftersheim und der Verein Kulturparkett Rhein-Neckar e.V. kooperieren seit dem Sommer 2018.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) - Neufassung der Polizeiverordnung hinsichtlich neuer Regelungen zu offenem Feuer, Grillen, Verbrennen von Gartenabfällen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Oftersheim hinsichtlich der neuen Regelungen zu offenem Feuer, Grillen, Verbrennen von Gartenabfällen gemäß der beigefügten Anlage zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023 wird verwiesen.

Die neuen Regelungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oftersheim gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) bringen die Freizeitgestaltung und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Einklang. Die Regelungen zum Grillen im Ortsgebiet verfolgen den Zweck, die Gefahren von Bränden zu vermeiden, welche durch unsachgemäßes Grillen entstehen können. In den vergangenen Jahren hat eine mögliche Waldbrandgefahr beständig zugenommen. Daneben hat auch die Nutzung der legalen und illegalen Grillflächen stetig zugenommen.

Die Regelungen erfolgten in enger Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Oftersheim sowie der Leitstelle des Rhein-Neckar-Kreises. Ebenso wurde sich an der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Heidelberg orientiert. Das Ordnungsamt des Rhein-Neckar-Kreises, dem die Entwurfsfassung zur Vorabeschat-

zung vorlag, hat rückgemeldet, dass es keine Beanstandungen hat und die geänderten Passagen so in die Verordnung aufgenommen werden können.

Der in die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde Oftersheim neu aufgenommene § 19 grenzt insbesondere das Grillen auf den Bereich der zugelassenen Feuerstellen ein und regelt auch Ausnahmen, wann selbst dort das Grillen verboten ist. Zudem trifft es ein Verhaltensgebot für künstlerische Darbietungen mit offenem Feuer. Diese Regelungen dienen dem Schutz vor Brandgefahren.

Brände können nicht nur Individualrechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit, beeinträchtigen, sondern auch Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllen, nämlich §§ 223, 229, 211, 212, 222 StGB und insbesondere die §§ 306 ff. StGB zur Brandstiftung.

Insbesondere regelt § 306 Abs. 1 Nr. 5 StGB die Brandstiftung hinsichtlich Wäldern und Waldflächen.

Die **Waldbrandgefahr** ist in **§ 19 Abs. 4** der Polizeilichen Umweltschutzverordnung erfasst. Folglich sind Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit betroffen. Die Gefahr ist auch abstrakt, da nach allgemeiner Lebenserfahrung eine erhebliche Brandgefahr von offenen Feuern ausgeht, insbesondere durch unsachgemäße Handhabung oder „Aus-den-Augen-Lassens“ des Feuers. Das gleiche gilt für Grillen in der Natur.

Drei Verhaltensweisen sind damit verboten: Das Feuerentfachen meint das Entzünden des Feuers, d.h. das Inbrandsetzen des Brennstoffs. Das Unterhalten des Feuers bedeutet, dass ein anderer das Feuer entfacht hat und der Betroffene ihm nun weiter Brennstoff hinzufügt, um das Feuer vor dem Erlöschen zu bewahren. Sich am Feuer aufhalten meint, dass sich der Betroffene in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Feuer befinden muss, so dass er noch mit dem Feuer in Verbindung gebracht wird. Insbesondere ist damit gemeint, dass die Betroffenen direkt am Feuer sitzen oder stehen müssen. Aufhalten erfasst zudem einen gewissen Moment des Verweilens und schließt damit ein bloßes Passieren des Feuers aus.

Der **Begriff des offenen Feuers** wird in **§ 19 Abs. 1** legal definiert. Dies erfasst jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Damit wird deutlich, dass jegliches Feuer erfasst wird, das nicht in einem allumschlossenen Gefäß brennt, sondern mindestens eine offene Seite hat. Ausdrücklich wird auch das Grillen erfasst. Die zugelassenen Feuerstellen sind mit entsprechenden Schildern ausgewiesen und ausreichend gekennzeichnet. Damit wird für den Betroffenen¹ ausreichend deutlich, welches Verhalten verboten ist und zwar über den Kernbereich des Verbots hinaus.

§ 19 Abs. 1 Satz 3 enthält ein umfassendes **Verbot für das Grillen bei erheblicher Rauchentwicklung** auch auf zugelassenen Feuerstellen. Die tatsächliche Verhaltensweise ist mit „Grillen“ ausreichend bestimmt. Erheblich ist nach Auslegung alles, was über ein normales Maß hinausgeht. Ein gewisses Maß an Rauchentwicklung ist

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

auch beim Grillen normal. Bei besonders starker Rauchentwicklung als Kernbereich des Verbots ist dies für den Betroffenen erkennbar.

Gemäß **§ 19 Abs. 2** der Polizeilichen Umweltschutzverordnung ist auch auf den **da für ausgewiesenen zugelassenen Feuerstellen ein geeignetes Grillgerät mit ausreichendem Bodenabstand** zu verwenden, um einem Verbrennen oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Hier dürfen nur solche Grillgeräte verwendet werden, die verhindern, dass der Boden der Feuerstellen verbrennt oder versengt. Hier ist ein Mindestabstand von 30 cm zu gewährleisten und die Feuer- und Grill-schale durch ein mindestens dreibeiniges Standsystem gegen das Umfallen zu sichern.

Gemäß **§ 19 Abs. 4** dieser Verordnung ist das **Grillen selbst auf zugelassenen Feuerstellen verboten, wenn im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Oftersheim eine Waldbrandgefahrenstufe 4 oder höher gilt**. Die Regelung nimmt auf den Waldbrandgefahrenindex Deutschland Bezug, der verschiedene Stufen für das meteorologische Potential für die Gefährdung durch Waldbrand beschreibt. Diese reichen von einer geringen Gefahr (Stufe 1) bis zu einer sehr hohen Gefahr (Stufe 5). Der Index ist über das Internet abrufbar. Dort wird auch angegeben, für welchen Ort die Stufen gelten. Damit ist der örtliche Anwendungsbereich des Verbots klar.

Die Regelung in **§ 19 Abs. 5** enthält ein **Verhaltensgebot und -verbot für künstlerische Darbietungen mit offenem Feuer**. Dies richtet sich damit insbesondere an Straßenkünstler, die allgemein hin als „Feuerspeier“ bekannt sind, aber auch an alle anderen Künstler, die mit Feuer arbeiten, dass nicht abgeschirmt ist. Satz 1 enthält das Gebot eines ausreichenden Sicherheitsabstands von mindestens 5 m zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen und sonstiger Brandlast zu halten.

Zwar spricht die Norm von „sonstiger Brandlast“, dies besagt aber nur, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Die vorher aufgezählten Anlagen geben aber ausreichende Anhaltspunkte, was mit den sonstigen Brandlasten gemeint ist. Es wird klar, dass zu all denjenigen Vor- und Einrichtungen auf öffentlichem Gebiet Abstand zu halten ist, die leicht entzündlich sind. Auch für den Betroffenen wird dies ausreichend deutlich. Der Sicherheitsabstand ist mit mindestens 5 m ausdrücklich festgelegt. Damit ist Satz 1 hinreichend bestimmt. Satz 2 regelt das Verbot, dass keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden dürfen. Damit sind insbesondere Holz, Papier, Textilien und Gummi gemeint. Im Brandschutz gibt es verschiedene Brennstoffarten. Eine davon sind glutbildende Brennstoffe. Aufgrund dieser Kategorisierung sind die anderen Brennstoffe gut davon abgrenzbar.

Satz 2 ist ebenfalls bestimmt genug. Satz 3 enthält schließlich das Gebot, ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 10 A, 34 B bereitzuhalten. Die angegebene Löschleistung entspricht dem anerkannten Rating für Feuerlöscher und entspricht daher dem Bestimmtheitsgebot.

§ 19 Abs. 6 regelt das **Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen**. Das Verbrennen muss dem gemeindlichen Ordnungsamt sowie der Integrierten Leitstelle des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis angezeigt werden. Dem Verbrennen kann widersprochen werden, sofern die Mindestabstände gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 Buchst. a-c der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nicht eingehalten werden.

§ 19 Abs. 7 regelt, dass die Bestimmungen von § 41 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) sowie der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen und des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) hiervon unberührt bleiben.

Ansonsten wurden noch einige **redaktionelle Anpassungen** vorgenommen.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses hinsichtlich der Umbenennung der Kurpfalzhalle in Roland-Seidel-Halle und alternative Ehrung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Geehrten, Herrn Altgemeinderat und Ehrenbürger **Roland Seidel**, die Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses hinsichtlich der Umbenennung der Kurpfalzhalle in die Roland-Seidel-Halle mit allen Folgen und daraus resultierenden Kosten (Rückbau Beschilderung etc.).
2. In Anerkennung des beispielgebenden und einzigartigen ehrenamtlichen Engagements von Altgemeinderat und Ehrenbürger **Roland Seidel** fasst der Gemeinderat den Beschluss, den „Ratsaal“ im Rathaus der Gemeinde Oftersheim in „Roland-Seidel-Saal“ umzubenennen.

Befangenheit: Bürgermeister Pascal Seidel

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die Beratung in den nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 14.02. und 28.03.2023 wird verwiesen.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 mit der Ehrung von Gemeinderatsmitglied Roland Seidel anlässlich seines Ausscheidens in der Januar-Sitzung 2022 beschäftigt. Das Ratsgremium war sich am Ende der Beratung – trotz zwischenzeitlich kontroverser Diskussion und auch unter Würdigung verschiedener Alternativen hinsichtlich einer Namensgebung – darüber einig, die damalige Kurpfalzhalle aufgrund der Sportaffinität von Roland Seidel als passende kommunale Einrichtung für eine Namensgebung auszuwählen.

Da die Aussprache unter dem Punkt „Verschiedenes“ erfolgte und die Tagesordnung keinen expliziten Tagesordnungspunkt zu der Thematik enthielt, war in dieser Sitzung somit keine Beschlussfassung möglich. Allerdings wurde ein einstimmiges Meinungsbild im Gremium abgefragt, das sich dann auch in einem elektronischen Umlaufbeschluss exakt so manifestiert hat.

Am 25.01.2022 wurde Gemeinderat Roland Seidel in öffentlicher Sitzung offiziell aus dem Gemeinderatsgremium verabschiedet und ihm wurde zu diesem Anlass die Ehre zuteil, dass die Kurpfalzhalle seither den Namen „Roland-Seidel-Halle“ trägt.

Nach dieser Sitzung wurde die Ratsentscheidung hinsichtlich der Umbenennung, aber auch der neue Name „Roland-Seidel-Halle“ in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutiert und von der Bürgerschaft auch äußerst emotional gewürdigt. Über Monate hinweg war das Thema im Ort virulent. Auch im Bürgermeisterwahlkampf im vergangenen Jahr wurde die Thematik regelmäßig angesprochen und kritisch gewürdigt.

In der Bewerbungsvorstellung am 10.09.2022 hatte der damalige Kandidat und heutige Bürgermeister Pascal Seidel zugesagt, dass er im Falle einer Wahl die Thematik aufgreifen und nochmal in den Gemeinderat einbringen werde, da er in vielen Wählergesprächen festgestellt habe, dass das Thema die Menschen bewegt und umtreibt und wie sehr viele Oftersheimer*innen am traditionellen Namen „Kurpfalzhalle“ hängen und ihn sich zurückwünschen, da er einfach im Sprachgebrauch der Bürger*innen verankert ist. Allerdings hatte Pascal Seidel damals auch darauf hingewiesen, dass ein Gemeinderatsbeschluss der Umbenennung der Halle zugrunde liegt und ausschließlich der Gemeinderat diesen Beschluss abändern könnte, wenn er dies für richtig hielte.

Bürgermeister Seidel hat diese Zusage eingelöst, indem er die betreffende Thematik auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.02.2023 gesetzt hat. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.03.2023 war mit Herrn Altgemeinderat und Ehrenbürger Roland Seidel der Geehrte höchst selbst anwesend und hat dem Ratsgremium seine Sicht der Dinge vorgetragen, die er zwischenzeitlich auch per Schreiben an alle Gemeinderatsmitglieder adressiert hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich Roland Seidel anfänglich sehr gefreut hat über die große Ehre, die ihm mit der Umbenennung der bisherigen Kurpfalzhalle in „Roland-Seidel-Halle“ zuteilwurde. Auch hat er tiefe Dankbarkeit für die Würdigung seines kommunalpolitischen und vereinsbezogenen Engagements in solch herausragender Weise empfunden. Aufgrund der teilweise auch sehr emotional geführten Diskussion der Namensänderung in weiten Teilen der Bevölkerung, aber auch im freundschaftlichen Umfeld und aufgrund der permanenten Konfrontation mit dem Thema empfindet der Geehrte die Namensänderung zu seinen Gunsten mittlerweile eher als Bürde denn als Ehrung, weshalb er die Gemeinderatsmitglieder gebeten hat, die Namensänderung zurückzunehmen und der bisherigen Kurpfalzhalle ihren ursprünglichen Namen wieder zurückzugeben.

Vorschlag für eine alternative Ehrung des kommunalpolitischen Lebenswerks von Roland Seidel

Dem Wunsch des Geehrten Roland Seidel sollte aus Sicht der Verwaltung nachgekommen werden. Allerdings sollte dies nicht erfolgen, ohne eine adäquate und passende Alternativehrung in Petto zu haben, um das einzigartige und unvergleichliche bürgerschaftliche Engagement Roland Seidels angemessen zu würdigen.

In Abstimmung mit dem Geehrten und auf Basis eines Vorschlags von Altbürgermeister und Ehrenbürger Helmut Baust schlägt die Verwaltung vor, den Ratsaal im Rathaus in „**Roland-Seidel-Saal**“ umzubenennen und der Roland-Seidel-Halle wieder ihren ursprünglichen Namen „Kurpfalzhalle“ zurückzugeben.

Roland Seidel hatte und hat zeit seines Lebens eine große Leidenschaft für den Sport und auch eine große Verbundenheit zur Halle. Das ist unbestritten. Nichtsdestotrotz ist er im Ort vorrangig deshalb eine Institution und eine kommunalpolitische Legende, da er 53 Jahre lang dem Gemeinderatsgremium angehört hat und über mehr als fünf Jahrzehnte hinweg in eben jenem Saal wegweisende kommunalpolitische Entscheidungen für die Entwicklung seiner Heimatgemeinde Oftersheim getroffen hat. Des Weiteren ist der Ratsaal quasi das „Epizentrum der örtlichen Kommunalpolitik“.

Aus diesem Grund hält die Verwaltung diesen Vorschlag für passend und würdig und auf Roland Seidel und sein kommunalpolitisches Wirken hin zugeschnitten. Der Geehrte stünde dieser alternativen Namensgebung positiv gegenüber.

Aus rechtlicher Sicht spricht nichts gegen die Benennung eines kommunalen Saals nach einer lebenden Persönlichkeit.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 6.

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 folgende Personen vorgeschlagen:

- FWV:** Schad, Nina Margot
 Zimmermann, Christian Gerd
- CDU:** Aßmann, Martina Margit
 Fackel, Simone Bettina Hildegard
 Kobbert, Thomas
- GRÜNE:** Gieser, Thomas Michael
 Hauser, Kurt
 Senn-Gieser, Barbara Elsbeth
- SPD:** Klement, Claudia Cornelia
 Laser, Rüdiger Kurt
 Much, Werner Walter
 Patzschke, Jana
 Reck, Florian Bruno Bernd
- FDP:** Kein Vorschlag
- SELBSTBEWERBER:**
 Abbe, Carsten Olav
 Auer, Thomas Josef
 Balzer, Susanne
 Becker, Gerhardt Karl

GEMEINDE OFTERSHEIM



Behrend, Manuela Stefanie
Birkel, Elke
Fischer, Michael
Dr. Gebauer, Thorsten
Geiß, Simone
Dr. Guschin, Viktor
Kiesinger, Silvana Alexandra
Kühnle, Jochen Michael
Munz, Nils Mathis
Neger, Marc Michael
Rauch, Volker Alfons
Rogozinski, Heiko Ingo
Schmidt, Achim
Schmidt, Andrea Barbara
Schmiedgen, Claudia Waltraud Maria
Schwarz, Bernhard Josef

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen¹ endet am 31. Dezember 2023. Im Rahmen der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 durch die bei den Amtsgerichten gemäß § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu bildenden Schöffenwahlausschüsse stellt jede Gemeinde eine Vorschlagsliste für Schöffen gemäß § 36 GVG auf.

Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei den Gemeinden ist der Gemeinderat. Ein bedeutender Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen bietet.

Auf welche Weise der Gemeinderat für die erforderliche Zahl von Kandidaten Sorge trägt, lässt sich nicht allgemein bestimmen. Die Aufstellung der Vorschlagsliste kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass auf Listen der Gemeinderatsfraktionen zurückgegriffen wird und/oder Vorschläge von anderen Vereinigungen, Bürgervereinen und Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit Berücksichtigung finden. Aufgrund der positiven Erfahrungen der von den Gemeinderatsfraktionen vorgeschlagenen Schöffen sowie der ausreichenden Zahl von Selbstbewerbern, die von der Verwaltung in regelmäßigen Abständen an die Fraktionen übermittelt wurden, wird das bisher ausgeübte Benennungsverfahren bei den Erwachsenen-Schöffen beibehalten.

Alle Bewerber wurden vor Aufnahme auf die Vorschlagsliste durch das Ordnungsamt geprüft und als wählbar festgestellt. Ausschlüsse gab es nicht.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

Laut Mitteilung des Landgerichts Mannheim vom 16.02.2023 sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinde Offersheim 16 Personen (bisher: 15 Personen) in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Nach den Ergebnissen der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2019 stehen nach einer gemeindeinternen Regelung den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen folgende Benennungsrechte zu:

- FWV: 5 (vorher 5)
- CDU: 4 (vorher 5)
- GRÜNE: 3 (vorher 1)
- SPD: 3 (vorher 3)
- FDP: 1 (vorher 1)

Die Gesamtzahl der im Amtsgerichtsbezirk vorzuschlagenden Personen muss mindestens das Doppelte (32 Personen) der errechneten erforderlichen Zahl (16 Personen) von Schöffen betragen. Somit stand jeder Fraktion die doppelte Anzahl der o.g. Benennungsrechte zu, die allerdings von keiner Fraktion vollumfänglich ausgeschöpft wurde:

FWV: 10 CDU: 8 GRÜNE: 6 SPD: 6 FDP: 2

Die geforderte Mindestzahl wurde durch die Einreichung der Fraktionen sowie durch die zahlreichen Selbstbewerber insgesamt erreicht. Mit insgesamt 33 Bewerbern wurde die geforderte Bewerberzahl sogar übererfüllt. Somit schlägt die Verwaltung vor, alle Bewerber beim Schöffenwahlausschuss des Landgerichts Mannheim einzureichen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt. Eine mehrnamige Wahl bzw. eine Beschlussfassung über die gesamte Vorschlagsliste ist zulässig. Es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Deshalb sind Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat **nicht befangen**.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich zu jedermanns Einsicht auszulegen. Beginn und Ende der Auflegungsfrist sind vorher öffentlich bekanntzugeben. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Nach dem Ablauf der Einspruchsfrist wird die Vorschlagsliste nebst eventuell eingegangenen Einsprüchen an das Amtsgericht Schwetzingen übermittelt gemäß § 38 Abs. 1 GVG. Die endgültige Auswahl und Bestellung der Schöffen erfolgt dann durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Schwetzingen.

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen

Die Jugendschöffen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern für den Zeitraum vom 01.01.2024 - 31.12.2028 sind ebenfalls neu zu wählen. Für die Erstellung der Vorschlagslisten ist nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) der Jugendhilfeausschuss des Rhein-Neckar-Kreises zuständig.

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für Erwachsenenschöffen sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein. Dem Kreisjugendamt wurden am 25.04.2023 zwei männliche Jugendschöffen und sechs weibliche Jugendschöffen vorgeschlagen.

Das weitere mehrstufige Wahlverfahren sowie das Auslegungsverfahren übernimmt hier der Jugendhilfeausschuss. Einer Abstimmung über die zu benennenden Jugendschöffen auf Gemeindeebene bedarf es, anders als bei den Erwachsenenschöffen, nicht.

Für die Wahl als Jugendschöffen wurden folgende Personen dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen, die sich als Selbstbewerber innerhalb der Einreichungsfrist um ein Jugendschöffenamt beworben haben:

Geschlecht	Familienname	Vorname	Beruf
Herr	Koryl	Simon	Diplom-Volkswirt
Herr	Dr. Gebauer	Thorsten	Head of Engineering
Frau	Geiß	Simone	Industriekauffrau
Frau	Petri	Inge	Personalreferentin
Frau	Sezer	Ayla	Diplom-Wirtschaftsjuristin
Frau	Trapp	Martina	Entscheiderin BAMF
Frau	Richter	Jutta Christine	Medizinisch-technische Assistentin
Frau	Steimel-Demel	Gertrud Elisabeth	Bilanzbuchhalterin

Anlage

FWV:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf
Schad	Nina Margot	Wegerer	1970	68723 Oftersheim	Diplom-Biologin, aktuell Hausfrau
Zimmermann	Christian Gerd	/	1969	68723 Oftersheim	Elektrotechniker

CDU:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf
Aßmann	Martina Margit	Dietz	1966	68723 Oftersheim	Kaufmännische Angestellte
Fackel	Simone Bettina Hildegard	Schultheis	1970	68723 Oftersheim	Kaufmännische Angestellte
Kobbert	Thomas	/	1958	68723 Oftersheim	Pensionär

GRÜNE:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf
Gieser	Thomas Michael	/	1963	68723 Oftersheim	Maschinenbauingenieur
Hauser	Kurt	/	1962	68723 Oftersheim	Diplom-Verwaltungswirt (FH) (IT-Verfahrensbetreuer)
Senn-Gieser	Barbara Elsbeth	Senn	1970	68723 Oftersheim	Erzieherin

SPD:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf
Klement	Claudia Cornelia	Schlager	1983	68723 Oftersheim	Gymnasiallehrerin (Oberstudienrätin)
Laser	Rüdiger Kurt	/	1968	68723 Oftersheim	Sachbearbeiter im Zoll- und Steuerwesen
Much	Werner Walter	/	1958	68723 Oftersheim	Rentner
Patzschke	Jana	/	1997	68723 Oftersheim	Industriekauffrau
Reck	Florian Bruno Bernd	/	1991	68723 Oftersheim	Einzelhandelskaufmann

FDP:

Kein Vorschlag

SELBSTBEWERBER:

Familiennamen	Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf
Abbe	Carsten Olav	/	1971	68723 Oftersheim	Gymnasiallehrer (Oberstudienrat)
Auer	Thomas Josef	/	1966	68723 Oftersheim	Notfallsanitäter
Balzer	Susanne	Binder	1969	68723 Oftersheim	Personalkauffrau (IHK)
Becker	Gerhardt Karl	/	1969	68723 Oftersheim	Gemeindevollzugsbediensteter
Behrend	Manuela Stefanie	Weber	1969	68723 Oftersheim	Bilanzbuchhalterin
Birkel	Elke	Nösner	1970	68723 Oftersheim	Diplom-Ingenieurin Landschaftsarchitektur
Fischer	Michael	/	1967	68723 Oftersheim	Beamter (Gemeindevollzugsbediensteter)
Dr. Gebauer	Thorsten	/	1966	68723 Oftersheim	Head of Engineering
Geiß	Simone	Nern	1962	68723 Oftersheim	Industriekauffrau
Dr. Guschin	Viktor	/	1981	68723 Oftersheim	Diplom-Physiker
Kiesinger	Silvana Ale- xandra	Kappes	1963	68723 Oftersheim	Personalreferentin
Kühnle	Jochen Michael	/	1965	68723 Oftersheim	Kaufmännischer Angestellter
Munz	Nils Mathis	/	1983	68723 Oftersheim	Abteilungsleiter Spedition
Neger	Marc Mi- chael	/	1988	68723 Oftersheim	Bankkaufmann
Rauch	Volker Alfons	/	1962	68723 Oftersheim	Angestellter BASF
Rogozinski	Heiko Ingo	/	1966	68723 Oftersheim	Selbstständiger Elektromeister
Schmidt	Achim	/	1966	68723 Oftersheim	Freiberuflicher Interim Manager, Unternehmensberater und Coach
Schmidt	Andrea Barbara	Cuntz	1961	68723 Oftersheim	Diplom-Sozialarbeiterin
Schmiedgen	Claudia Waltraud Maria	Kuhn	1966	68723 Oftersheim	Sekretärin
Schwarz	Bernhard Josef	/	1960	68723 Oftersheim	Lebensmitteltechniker

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 7.

Förderprogramm zur Reduzierung der CO₂-Emissionen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt von der bisherigen Resonanz auf das Förderprogramm der Gemeinde Oftersheim zur Reduzierung der CO₂-Emissionen Kenntnis und beschließt, den bisherigen HH-Ansatz von 10.000 € um weitere 10.000 € mit überplanmäßigen Ausgaben aufzustocken.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Das Förderprogramm zur Reduzierung der CO₂-Emissionen ist am 01.04.2023 in Kraft getreten. Da die Gemeinde ursprünglich für das HH-Jahr 2023 noch nicht mit einer Umsetzung von Förderrichtlinien gerechnet hatte, wurden im Haushalt lediglich 10.000 € eingestellt.

Die Aufstockung der Fördermittel wird durch Zinseinnahmen aus Festgeldanlagen gegenfinanziert. Durch die Geldanlage von liquiden Mitteln in Höhe von 2 Millionen Euro im Mai 2023 werden im Jahr 2023 ca. 11.500 € an Zinsen generiert, die zweckgebunden für das Förderprogramm eingesetzt werden sollen.

Die bisher eingegangenen Anträge haben zum Stichtag (12.05.2023) bereits ein Fördervolumen von 8.836,30 € erreicht. Weitere noch nicht bearbeitete Anträge sind bereits eingegangen.

Zur Zahlung angewiesen wurden zum Stichtag 12.05.2023 Fördermittel in Höhe von 3.596,30 €.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Einzelförderungen:

Art der Förderung	Anzahl	Fördersumme gesamt
A: Anschaffung Lastenrad	1	500,00 €
B: Zuschuss für Bus und Bahn		
C: Starterpaket Car-Sharing		
D: Mobilitätsbonus – Abmeldung PKW		
E: Photovoltaikanlage	10	6.062,50 €
F: PV-Balkonkraftwerk	10	2.273,80 €
G: Solarthermieanlage für Brauchwasser und Heizung		
H: Energetische Sanierung	1	offen
Förderung insgesamt (Stand:12.05.23)		8.836,30 €

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 23.05.2023

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 8.

**Kommunale Wohngebäude: Fremdvergabe von Hausmeisterdiensten
- Auftragsvergabe -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 15.03.2023 für die Fremdvergabe von Hausmeisterdiensten für vier Gemeindefohnhäuser wird der Auftrag in Höhe von

22.633,80 Euro/Jahr

an die Firma **Sauter Hausmeisterdienste GmbH, 68766 Hockenheim,** vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Hausmeisterdienste in den kommunalen Wohngebäuden wurden in den vergangenen Jahren ausschließlich durch eigenes Personal erledigt, teilweise durch hauptberuflich beschäftigte Mitarbeiter*innen, teilweise durch Mieterinnen und Mieter im Nebenjob. Durch Umorganisation des Personaleinsatzes und auch aus Altersgründen steht seit geraumer Zeit nicht mehr genügend Personal zur Verfügung, um den Anforderungen der Hausmeistertätigkeit in allen Wohngebäuden gerecht zu werden. In einem ersten Schritt soll daher die Hausmeistertätigkeit für die vier Wohngebäude Am Waldfrieden 1-3, In den Auwiesen 2/2a, Plankstadter Str. 2/2a und Robert-Bosch-Str. 22 an einen professionellen Hausmeisterdienst ausgelagert werden.

Das Leistungsverzeichnis für den externen Hausmeisterdienst umfasst:

- Allgemeine Hausmeistertätigkeiten (z.B. Rundgang durch die Gebäude und Kontrolle auf evtl. Schäden)
- Überwachung/Bedienung haustechnischer Anlagen (z.B. Heizung, Warmwasser)

- Abfall- und Wertstofftonnen (z.B. Bereitstellen der Abfallgefäße für die Leerung)
- Gartenpflege, Pflege der Außenanlagen
- Reinigung der Gemeinschaftsräume, Kellerräume und Flure
- Reinigen des Treppenhauses

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden fünf Firmen angeschrieben, zwei gaben ein Angebot ab.

Das Angebot der Firma Sauter, die auch in zahlreichen Immobilien in der Umgebung tätig ist, war dabei das günstigste.

Die Firma Sauter sichert zu, dass ihre Mitarbeiter*innen über Mindestlohn bezahlt werden.

Die Hausmeistertätigkeit in den anderen Wohngebäuden wird weiterhin durch eigenes Personal durchgeführt.

Für die **Wohngebäude** Albert-Schweitzer-Str. 1 a und 37, Eichendorffstr.1/3 und 10/12, Gerhart-Hauptmann-Str. 6/8, In den Giesen 2, Max-Planck-Str. 26 und Mannheimer Str. 5 ist seit Juli 2022 ein Hausmeister in Vollzeit tätig, für die **Wohngebäude** Albert-Schweitzer-Str. 39/41, Hildastr. 26/28, Max-Planck-Str. 24 und Nansenstr. 13/15 übernehmen Mieter*innen als geringfügig Beschäftigte die Tätigkeit.

Für die vier nun auszulagernden Wohngebäude beläuft sich der Personalaufwand des eigenen Personals bei vergleichbarer Leistung auf ca. 31.000 € pro Jahr, wobei die Kosten für die Glasreinigung, die Arbeitsmaterialien (Maschinen, Reinigungsmittel) und die Fortbewegungsmittel (Dienstfahrzeug, Fahrrad) noch nicht einkalkuliert sind.

Darüber hinaus ist die Urlaubs- und Krankheitsvertretung nicht immer leicht zu regeln. Oft muss auch der kommunale Bauhof einspringen.

Wenn sich die Vergabe der Hausmeisterdienste bewährt, könnten sukzessive bei Ausscheiden der bisherigen Mitarbeiter*innen weitere Wohngebäude fremdvergeben werden.